

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 80/511/EWG, 82/471/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG, 91/516/EWG, 92/87/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG

KOM(94) 313 endg.; Ratsdok. 8877/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
A
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene auf folgende Änderungen hinzuwirken:

Für Einzelfuttermittel, die zur Direktverfütterung vorgesehen sind, wäre der Begriff Futtermittel-Ausgangserzeugnis in der Bundesrepublik Deutschland eine Irreführung. Soweit es sich um Futtermittel handelt, die zur Direktverfütterung vorgesehen sind, muß deshalb mit Entschiedenheit die Beibehaltung der bisherigen Definition gefordert [und ggf. eine für Deutschland abweichende Regelung erwirkt] werden.
2. [A]
- EU
A
3. Händler und Kommissionäre, die selbst nicht über die Ware verfügen, diese aber anbieten, müssen in die Verantwortlichkeit des Inverkehrbringens einbezogen werden. Deshalb ist in Artikel 2 Buchstabe b auch das "Anbieten" in geeigneter Weise einzubringen.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

- EU
A 4. Über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Angaben, die oft Werbecharakter tragen, müssen sachlich und inhaltlich richtig sein und dürfen den Käufer nicht von den zwingend vorgeschriebenen Angaben ablenken. Auch während des Inverkehrbringens geänderte Angaben müssen richtig sein. Insofern bedarf es keiner gesonderten Informationspflicht. Der Artikel 5 Abs. 2 sollte deshalb dahingehend geändert werden, daß es sich bei den "sonstigen Angaben" nicht um "Daten", sondern um Angaben mit nachprüfbarem ... Inhalt handelt. Diese Angaben müssen deutlich getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 Abs. 1 sein. Der Artikel 5 Abs. 5 ist entbehrlich.
- EU
A 5. Die Angabe der Anschrift des registrierten Mischfutterherstellers auf der Deklaration des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses ist nicht üblich, nicht erforderlich und schränkt die Tätigkeit der Zwischenhändler ein. Für tierische und pflanzliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sollten gleiche Regelungen gelten. Die Regelung in Artikel 6 Buchstabe d bevorzugt einseitig Drittlandimporte, benachteiligt innergemeinschaftliche Erzeugnisse und dient nicht der Transparenz der Produktqualität. Daher wird vorgeschlagen, den Artikel 6 redaktionell in mehreren Punkten zu überarbeiten:
- Klarstellung im Einleitungssatz,
 - Streichung des 2. Abschnittes in Buchstabe a,
 - Ergänzung in Buchstabe b: Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
 - Klarstellung bei Buchstabe c, ob diese Regelung nur auf Heimtiere bezogen werden soll,
 - Streichung des Buchstaben d.
- EU
A 6. In Artikel 7 Abs. 2 ist ergänzend klarzustellen, daß die zu wählende Bezeichnung der Natur des Stoffes entsprechen muß, damit schon aus der Bezeichnung eines Erzeugnisses zweifelsfrei auf den Stoff an sich geschlossen werden kann.
- EU
A 7. Es sollte nur zugelassenen Mischfutterherstellern erlaubt werden, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit höheren Gehalten an unerwünschten Stoffen, als gemäß Richtlinie 74/63/EWG für Einzelfuttermittel zulässig, zu verarbeiten (Artikel 8 Buchstabe a). In Artikel 8 Buchstabe a ist ferner das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- EU
A 8. Die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für den innergemeinschaftlichen Handel sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit in der jeweiligen Landes- oder Amtssprache des Bestimmungslandes erfolgen (Artikel 9).
- EU
A 9. Anstatt des Verwaltungsausschuß-Verfahrens sollte zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips das Contre-filet-Verfahren angewendet werden.

EU
A

10. Für Einzelfuttermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die natürlicherweise mehr als 14,5 % Feuchte und 2,2 % salzsäureunlösliche Asche enthalten, sollten keine strengeren Regelungen gelten als in Anhang I Teil B und C vorgesehen. Das Vermischen von Sojabohnenschalen und Sojabohnenextraktionsschrot ist, so weit als möglich, zu verhindern.

Der Anhang I zur Richtlinie ist deshalb in einigen Punkten zu ergänzen:

- Teil A V Nr. 1 und 3: Die Vorschriften für diese Angaben sollten entsprechend der Natur der Einzelfuttermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Silage, Grünfutter, Schlempe u.ä.) breiter gefächert werden.
- Teil B Nr. 2.15 Sojabohnenextraktionsschrot: Der Rohfasergehalt sollte der Deklarationspflicht unterliegen.

B

11. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

